



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 745)**  
Titel **Einführungsverordnung zum  
Krankenversicherungsgesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer **832.1**  
Datum 04.11.1998

[S. 745] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Massgebende  
Verhältnisse

Die Gesundheitsdirektion legt den Stichtag für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse fest.

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Prämienverbilligung für Erwachsene und Kinder so fest, dass der maximale Beitrag des Bundes zur Prämienverbilligung für das kommende Jahr zu 50 % in Anspruch genommen wird. Er kann die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregion abstufen.

Höhe der  
Prämien-  
verbilligung

Ergibt die Summe der tatsächlich ausgerichteten Prämienverbilligungen, dass ein höherer Bundesbeitrag ausgerichtet werden kann, ist dieser zu beanspruchen.

II. Die Änderung von § 4 tritt auf den 1. Januar 1999, die Änderung von § 7 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Honegger

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]